

II ZR 129/53

2409 078

Verkündet
laut Protokoll
am 14. Juli 1954
Braun, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Deutschen Bundespost, vertreten durch die
Oberpostdirektion in Düsseldorf, K...-Th...-Str. ...,

Beklagten, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ... -

g e g e n

den unter der Firma Josef D ... handelnden
Fabrikanten Dr. Julius D ... in O ... (Ndrh.) Nr. ...,

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ... -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Juli 1954 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Selowsky, Dr. Delbrück, Dr. Haidinger und Dr. Kuhn
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Teil-
urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Düsseldorf vom 27. März 1953 aufgehoben. Die
Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 16. August 1950 gab der Kläger bei dem Postamt in O (Niederrhein) 40 Pakete mit Kautabak an sein Fabriklager in Westberlin auf. Von diesen Paketen erreichten nur 5 ihren Bestimmungsort. Vom Postamt M wurde dem Kläger unter dem 20. Januar 1951 eine Verlustbescheinigung für die restlichen 35 Pakete mit einem Gesamtgewicht von 229,1 kg ausgestellt.

Der Kläger hält die Beklagte für verpflichtet, ihm den Schaden, den er auf 2.629,14 DM beziffert, zu ersetzen. Er hat einen Teilbetrag von 1.200 DM mit 12 v.H. Zinsen seit dem 1. September 1950 eingeklagt.

Die Beklagte hat geltend gemacht, die Sendung sei von der Post nach K gebracht worden und dort in den nach B bestimmten Sackwagen Nr verladen worden, der in H an den fahrplanmäßigen D-Zug D angehängt worden sei. Am 17. August 1950 sei der Wagen am Grenzkontrollpunkt Ma auf sowjetisch besetztem Gebiet von der Volkspolizei geöffnet worden und es seien ihm 72 Pakete entnommen worden. Dem den Postwagen begleitenden Postassistenten Kö sei ein Schriftstück mit der Unterschrift "Bieseker, Vp Mstr." ausgehändigt worden, in dem die Beschlagnahme u.a. von 72 Paketen aus dem betreffenden Sackwagen bescheinigt sei. Bei diesen beschlagnahmten Paketen hätten sich die 35 Pakete des Klägers befunden, die nicht in Westberlin angekommen seien. Diese Darstellung der Beklagten hat der Kläger bestritten.

Die Beklagte ist der Meinung, ein "Verlust" im Sinne des § 6 PostG liege nicht vor; sie hält die Ersatzpflicht nach § 6 Abs 3 o PostG für ausgeschlossen, weil die Eisenbah-

- 3 -

nen in der sowjetischen Zone als "auswärtige Beförderungsanstalt" anzusehen seien. Hilfsweise beruft sie sich auf mitwirkendes Verschulden des Klägers, denn dieser habe wissen müssen, daß der Transport durch die sowjetische Besatzungszone mit einem erhöhten Risiko verbunden sei, er hätte sich deshalb zur Ausschaltung aller Gefahrenmomente der Luftbeförderung bedienen müssen oder nicht alle Pakete auf einmal absenden dürfen; schließlich will sie die Beschlagnahme einem Naturereignis gleichgestellt wissen, für dessen unabwendbare Folgen sie nicht einzustehen habe.

Der Kläger hat geltend gemacht, auch nach der Darstellung der Beklagten habe es sich nicht um eine rechtmäßige Beschlagnahme einer zuständigen Behörde gehandelt; die "Bescheinigung" sei völlig unzureichend. Er beruft sich auf ein Verschulden der Beamten der Beklagten, das er einmal darin sieht, daß der Postbeamte in O., der die Pakete angenommen habe, es schuldhaft unterlassen habe, ihn, den Kläger, über die Bedingungen der Transporte nach Berlin, insbesondere über die Notwendigkeit eines Warenbegleitscheins zu unterrichten. Er sieht ein weiteres Verschulden darin, daß die Beklagte auch nach der angeblichen Beschlagnahme seine Interessen nicht in einem ausreichenden Maße gewahrt habe; sie habe ihm nicht rechtzeitig die erforderlichen Mitteilungen und Unterlagen gegeben und die Geltendmachung seiner Rechte gegenüber der Volkspolizei vereitelt.

Die Beklagte bestreitet, daß zu der maßgebenden Zeit eine Warenbegleitscheinpflcht bestanden habe; eine Benachrichtigung des Klägers von der Beschlagnahme hätte gemäß der Dienstanweisung für Post und Telegraphie nicht vor der Nachfrage des Klägers erfolgen können.

Das Landgericht hat der Klage mit Beschränkung auf die Zinsansprüche seit dem Tage der Rechtshängigkeit statt-



gegeben; das Berufungsgericht hat durch Teilurteil die Berufung wegen der Hauptforderung und wegen 4 v.H. Zinsen seit dem Tage der Rechtshängigkeit zurückgewiesen und die Entscheidung wegen der Mehrzinsen dem Schlußurteil vorbehalten; es hat die Revision zugelassen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht unterstellt die vom Kläger bestrittene Behauptung über die Beschlagnahme der streitigen Pakete durch einen Beamten der Volkspolizei als richtig, sieht aber in dieser einen Vorgang, für den die Beklagte als "Verlust" im Sinne des § 6 Abs 1 PostG eintreten müsse. Es scheidet die Annahme aus, daß die Pakete an eine zuständige Behörde ausgeliefert worden seien, denn es lasse sich weder feststellen, daß ein im sowjetisch besetzten Gebiet bestehender Rechtssatz eine Beschlagnahme gerechtfertigt hätte, noch seien die Mindestformen gewahrt worden, die hätten beachtet werden müssen, um eine Beschlagnahme als rechtmäßig erscheinen zu lassen. Es kommt zu dem Ergebnis, daß es sich um einen Übergriff - eine "wilde" Beschlagnahme - der Volkspolizei gehandelt habe.

Der Tatbestand des Berufungsurteils erwähnt nicht, daß die streitige Beschlagnahme auf Anordnung eines russischen Kontrolloffiziers vorgenommen wurde, er nimmt aber unter anderem auf die Beweisniederschriften Bezug und damit auch auf die Niederschrift vom 3. Dezember 1951 (Bl 48 d.A.). Dort hat der Postassistent Kö[REDACTED] als Zeuge bekundet, die Beschlagnahme sei auf Anordnung eines russischen Kontroll-offiziers geschehen, und dieser Sachverhalt ist deshalb der Beurteilung zugrunde zu legen. Die Revision rügt daher

in zulässiger Weise, das Berufungsgericht habe rechtsirrtümlich diesen sowohl für die Volkspolizei wie praktisch auch für die Postbeamten bindenden Befehl nicht als ausreichende Rechtsgrundlage der Beschlagnahme betrachtet.

Der Revision ist darin zu folgen, daß man unter diesen Umständen nicht von einem Übergriff oder einer "wilden" Beschlagnahme durch die Volkspolizei sprechen kann, sondern allenfalls von einem Übergriff des Kontrolloffiziers. Es steht also die Frage zur Entscheidung, ob eine Anordnung der Besatzungsmacht ebenso zu einem Verlust im Sinne des § 6 Abs 1 PostG führt wie etwa ein Diebstahl oder ein Brand während der Beförderung. Das Berufungsgericht hat die Prüfung dieser Frage rechtsirrig unterlassen, deshalb kann das Urteil von der ihm gegebenen Begründung nicht getragen werden.

Diese Prüfung führt aber zu dem Ergebnis, daß ein von der Beklagten zu vertretender Verlust im Sinne des § 6 PostG dann nicht vorliegt, wenn mit dem Berufungsgericht unterstellt wird, daß sich die streitigen Pakete des Klägers unter denjenigen befanden, die auf Grund der Anweisung des russischen Kontrolloffiziers aus dem Wagen herausgeholt worden sind. Wie der erkennende Senat in dem gleichzeitig verkündeten Urteil - II ZR 278/53 - mit näherer Begründung ausgeführt hat, wird ein Verlust im Sinne dieses Gesetzes dadurch ausgeschlossen, daß der Post der Gewahrsam an der Sendung durch das Eingreifen einer Behörde entzogen wird. Es ist unerheblich, ob diese Behörde demselben Hoheitsträger untersteht wie die Post, ob der Eingriff der Behörde rechtmäßig oder unrechtmäßig war und ob für Einwendungen gegen den Eingriff ein rechtlich geordnetes Verfahren vorgesehen ist oder nicht. Der Rechtsgrund für den Fortfall der Haftung der Post liegt nicht etwa darin, daß dem Absender an ihrer Stelle ein anderer haftet, daß er also im Ergebnis keinen Schaden erleidet; entscheidend ist vielmehr, daß im Falle eines solchen Eingriffs

die Post den Gewahrsam durch einen Vorgang verliert, gegen den sie nicht in der Lage ist, bei noch so sorgfältiger Organisation und Überwachung ihres Betriebes irgendwelche Vorkehrungen zu treffen. In dem erwähnten Fall handelt es sich um einen Eingriff einer Dienststelle der sowjetzonalen Verwaltung, der ebenso wie es hier nach der Darstellung der Beklagten der Fall war, mit dem Fehlen des angeblich erforderlichen Warenbegleitscheins begründet wurde. Darin, daß hier der ausführende Beamte nicht auf Weisung seiner vorgesetzten zonalen Dienststelle handelte, sondern unmittelbar auf Grund einer Anweisung des russischen Offiziers, dessen Weisungsbefugnis er unterstand, liegt kein rechtlich erheblicher Unterschied. Auch wenn diese Weisung, wie das Berufungsgericht meint, zu Unrecht erteilt worden ist, so war die Handlung des Beamten doch ein Dienstgeschäft, es lag nicht eine "wilde Beschlagnahme" in dem Sinne vor, daß der Handelnde aus völlig dienstfremden Beweggründen in seinem privaten Interesse etwas getan hätte, was nur zum Schein eine obrigkeitliche Handlung, also gar kein Verwaltungsakt war und als solcher nichtig gewesen wäre. Deshalb kann es auch entgegen der Meinung des Berufungsgerichts nicht auf die Form der von dem Vollzugsbeamten ausgestellten Bescheinigung ankommen. Auch wenn diese nicht den Anforderungen entspricht, die in einem geordneten Rechtsstaat an einen ordnungsmäßigen Verwaltungsakt zu stellen sind, so kann auch daraus nicht gefolgert werden, daß der Verwaltungsakt wegen dieses Mangels nichtig wäre.

Scheidet hiernach bei Unterstellung des von der Beklagten behaupteten Sachverhalts eine Haftung nach § 6 PostG aus, so kann der Kläger seine Ansprüche auch nicht auf seine Behauptung stützen, die Beklagte habe dadurch schuldhaft gehandelt, daß sie ihn nicht vor Aufgabe der streitigen Sendung ohne Warenbegleitschein gewarnt oder daß sie ihm durch verspätete Nachricht von der Beschlagnahme die Möglichkeit

genommen habe, seine Rechte gegenüber der Volkspolizei oder seiner Versicherung durchzusetzen. Ein Verschulden der Post ist für ihre Haftung völlig unerheblich, es ist im Falle des § 6 PostG zur Begründung der Haftung nicht erforderlich und schafft keine vom Postgesetz unabhängige Haftungsgrundlage.

Nach feststehender Rechtsprechung (RGZ 107, 41) ist die Haftung der Post in den §§ 6 - 12 PostG ausschließlich und erschöpfend geregelt. Der Grund hierfür liegt in der Notwendigkeit, die Leistungsfähigkeit der Post zu erhalten, andererseits aber die Gebühren im Interesse der Benutzer so niedrig wie möglich zu halten. Beide Notwendigkeiten waren zur Zeit des streitigen Vorganges und sind auch heute noch in gleich starkem Maße vorhanden wie früher, es besteht daher kein Anlaß zur Abweichung von dieser Rechtsprechung.

Diese Rechtsgründe zwingen zur Aufhebung des Berufungsurteils, aber der festgestellte Sachverhalt gibt dem Revisionsgericht noch keine Grundlage zur abschließenden Entscheidung des Rechtsstreits. Das Berufungsgericht hatte von seinem Rechtsstandpunkt aus keinen Anlaß, das Ergebnis der Beweisaufnahme dahin zu würdigen, ob es die Darstellung der Beklagten als erwiesen ansah. Diese Würdigung wird deshalb nachzuholen sein. Führt sie zu dem Ergebnis, daß die streitigen Pakete tatsächlich auf Anordnung eines sowjetischen Offiziers aus dem Wagen herausgeholt sind, so ist die Klage unbegründet, weil die gesetzliche Voraussetzung eines Verlustes nicht erfüllt ist.

Kann dagegen die Beklagte den Beweis für ihre Darstellung nicht erbringen, so stehen ihrer Haftung auch die in § 6 Abs 3 PostG aufgeführten Ausnahmenvorschriften nicht entgegen. Dabei bedarf die von ihr angeschnittene Frage der

Gleichstellung einer Beschlagnahme mit einem Naturereignis keiner Erörterung, weil eine solche Beschlagnahme nicht erwiesen wäre. Dasselbe gilt von einem etwa vorhandenen eigenen Verschulden des Klägers bei der gleichzeitigen Absendung der Pakete, denn es wäre kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, inwiefern ein solches Verschulden für den auf unbekannten Ursachen beruhenden Verlust ursächlich sein könnte. Der Vorwurf einer für den Verlust ursächlichen Fahrlässigkeit kann auch nicht, wie die Revision will, daraus hergeleitet werden, daß der Kläger seiner Versicherung nicht rechtzeitig Anzeige erstattet und dadurch seine Rechte aus dem Versicherungsvertrage verloren habe. Auch wenn dies zuträfe, wäre der streitige Verlust dadurch nicht verursacht worden; es wäre nur verhindert worden, daß der Kläger Ersatz von der Versicherung erhielt und der Ersatzanspruch gegen die Beklagte nach § 67 VVG auf diese überging.

Das Berufungsgericht hat schließlich auch mit zutreffender Begründung die Anwendung des § 6 Abs 3, c PostG abgelehnt. Wenn die Post mit ihren eigenen Wagen und ihren eigenen Beamten Postsendungen über Eisenbahnstrecken befördert, die einer fremden Hoheitsgewalt unterstehen, so behält sie dabei den Gewahrsam an den Sendungen und bedient sich nicht einer "auswärtigen Beförderungsanstalt". Sie ist also für einen Verlust haftbar, der bei einer solchen Beförderung eintritt.

Da eine abschließende sachliche Entscheidung noch nicht möglich ist, so war dem Berufungsgericht auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen.

Dr. Canter	BR.Dr. Selowsky ist	Dr. Delbrück
	durch Beurlaubung und	
	Ortsabwesenheit an der	
Dr. Haidinger	Unterschrift verhindert.	Dr. Kuhn
	Dr. Canter	